

Bedingungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA), z.B. Photovoltaikanlagen (PVA), an das elektrische Energieversorgungsnetz

1. Bewilligungsauflagen

PVA werden von der Elektra Fislisbach (GEF) mit der Genehmigung eines **technischen Anschlussgesuches** TAG, sowie einer **Installationsanzeige** bewilligt.

Solche Anlagen (Eigenversorgungsanlagen) mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilernetz unterliegen gemäss Ziffer 4 des Anhangs zur Niederspannungs-Installationsverordnung NIV (SR 734.27) der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installations des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist. Für die Abwicklung der Kontrollen ist die NIV (insbesondere Art. 36) massgebend.

2. Netzanchluss/Kostenträger

Der Anschlusspunkt in das Versorgungsnetz der GEF wird von der GEF festgelegt.

Die Kosten für die Erschliessungsleitungen ab dem vorhandenen Versorgungsnetz bis zum Anschlusspunkt gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. Produzenten.

Hingegen gehen die Kosten für allfällige erforderliche Netzverstärkungen im Versorgungsnetz zu Lasten der GEF.

3. Anschlussgebühren und Netzan schlusskosten

Anschlussgebühren: Für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Stromversorgungsnetz der GEF werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Netzan schlusskosten: Diese werden nach einer von einer konzessionierten Installationsfirma eingereichten vollständigen Installationsanzeige (mit Prinzipschema, Dispositionenplan der Hauptverteilanlage und Anlagenbeschrieb) ermittelt.

4. Messeinrichtung/Messung/Kosten

4.1 Für PVA >30 kVA/>80A

*Mit oder ohne kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein **separater Zähler** für die Energierücklieferung zu installieren. Zähler mit vorgeschaltetem Überstromunterbrecher >80 A bzw. Zählerverdrahtungen mit einem Querschnitt > 25 mm² werden über Stromwandler angeschlossen.*

Gemäss StromVG und EnG sowie Werkvorschriften sind für Energieerzeugungsanlagen (EEA) wie z.B. PVA mit Einspeisung in das Versorgungsnetz der GEF nachstehende Messarten zu berücksichtigen.

4.2 Messung

Energieerzeuger mit Anspruch auf Netzzugang (Rücklieferung) und einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein bzw. mit einer Zählerfernauslesung.

4.3 Messeinrichtung mit Tarifsteuerung und Zählerfernauslesung

Messeinrichtung gemäss Werkvorschriften WV/AG der GEF mit Zähler, Netzkommandoempfänger und Zählerfernauslesung.

4.4 Kosten

Für die Messungen wird der Zähler von der GEF zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der GEF.

Die jährlich anfallenden Kosten für die Zählerfernauslesung gehen zu Lasten der GEF.

5. Installationsanzeige

Vor Ausführung der Installationsarbeiten ist der GEF von einer konzessionierten Unternehmung eine Installationsanzeige auf offiziellem Formular gemäss NIV mit Schema und Dispositionenplan der Neuanlage und mit allen Angaben zu den Installationsanpassungen an den bestehenden Installationen einzureichen.

Die speziellen Bedingungen für die Ausführung der Installationsarbeiten werden von der GEF mit der Installationsbewilligung bekannt gegeben.

6. Technische Vorgaben/Werkvorschriften/Sicherheitsnachweis (SiNa)/Betrieb

Für Neuinstallationen, Änderungen und Anpassungen an bestehenden Installationen sind die in der Weisung 1/2018 der ElCom vom 6.3.2018 (www.elcom.admin.ch/ → Dokumentation → Weisungen) umschriebenen Vorgaben einzuhalten, wie z.B. die Parameter für die Frequenzhaltung. Ferner sind die Werkvorschriften WV/AG, die Vorschriften des ESTI sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz“ der GEF zu beachten.

Nach Abschluss der Installationsarbeiten müssen AC- und DC-Teil der Anlage geprüft und mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss Art. 37 NIV dokumentiert werden. Die EEA bzw. PV-Anlage muss zudem von einem unabhängigen berechtigten Kontrolleur (d.h. nicht der Ersteller der Anlage) geprüft und die Prüfung mittels Unterschrift auf dem SiNa bestätigt werden. Die Entschädigungszahlung für die Stromrücklieferungen (vgl. Ziff. 7) und die Einträge der Anlage im Pronovo AG System erfolgen erst, wenn der SiNa und alle Kontrolldokumente bei der GEF eingereicht wurden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Weisung Nr. 233 «Photovoltaik-Energieerzeugungsanlagen (PV-EEA)» des Eidg. Starkstrominspektorats vom 1.9.2018 unter www.esti.admin.ch verwiesen.

7. Stromrücklieferung

Die Entschädigung für Stromrücklieferungen in das Versorgungsnetz der GEF (Einspeisevergütung) erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und ggf. mit separatem Bewilligungsverfahren mit der Pronovo AG bzw. im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

Ohne vertragliches Verhältnis mit der Pronovo AG oder einer Bilanzgruppe (z.B. Energie Pool Schweiz AG) werden die Energierücklieferungen in das Versorgungsnetz der GEF gemäss den **aktuellen Tarifen** -> www.elektra-fislisbach.ch/download -> Energie- und Netznutzungspreise für Kunden) vergütet. Herkunftsachweise (HKN) für PV-Anlagen, die bei Pronovo AG als beglaubigt registriert sind, werden separat vergütet.

Vgl. auch Pronovo-Merkblatt «Erfassungspflichtige Elektrizitätserzeugungsanlagen» unter www.pronovo.ch/de/service/formulare/ -> Dokumente -> Herkunftsachweis /HKN).

7.1 Netzdienliche Einspeiseregelung ab 1.1.2026

Die netzdienliche Einspeiseregelung verlangt, dass PV-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 neu ans Netz angeschlossen werden, **maximal 70 Prozent** ihrer installierten Modulleistung (DC-Nennleistung) ins Netz einspeisen. Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 ans Netz angeschlossen wurden, muss diese Regelung umgesetzt werden, wenn der Wechselrichter ausgetauscht wird. Wie das gemacht wird, kann der Installateur selbst bestimmen. Mit dem Einreichen des Sicherheitsnachweises ist auszuweisen, wie diese Einspeiseregelung realisiert wurde.

Siehe dazu das Merkblatt Broschüre Netzdienliche-Einspeiseregelung unter www.elektra-fislisbach.ch/download

8. Sicherheitsmassnahmen für EEA mit Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

Das gefahrlose Arbeiten im abgeschalteten Stromversorgungsnetz ist zu gewährleisten. An der Trennstelle ist ein Warnschild "Achtung Fremdspannung, EEA" anzubringen. EEA müssen die Anforderungen gemäss "Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen" erfüllen.

9. Tarifapparate

Zähler und Rundsteuerempfänger werden nach Abschluss der Installationsarbeiten von der GEF geliefert und montiert.

Genossenschaft Elektra Fislisbach

Beilage: (nur für Anlagen mit mehr als 30kVA)

- Pronovo-Merkblatt «Erfassungspflichtige Elektrizitätserzeugungsanlagen»